LAND BRANDENBURG

ALKIS®-Richtlinien Brandenburg

Anlage 3

Bereitstellungsportal

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aktenzeichen 13-563-25

vom 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Bereitstellungsportal

1 Grundsätze und Ziele 3
2 Aufgaben und Pflichten der Beteiligten 3
2.1 LGB 3
2.2 Vermessungsstelle 3
2.3 Katasterbehörden 4
3 Inhalt der Erhebungsdaten 4

1 Grundsätze und Ziele

Gemäß Nummer 3.1 VVLiegVerm vom 1. November 2019 sind von der Vermessungsstelle, welche die Liegenschaftsvermessung durchführt, die Vermessungsunterlagen über automatisierte Verfahren abzurufen. Hierfür sind die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals zu nutzen. Gleiches gilt für die Übermittlung der digitalen Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bestimmt sind.

2 Aufgaben und Pflichten der Beteiligten

Die mittels des Bereitstellungsportals übermittelten Informationen sind durch die beteiligten Stellen grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen zu sichten.

Reservierte Punkt- und Flurstückskennzeichen sind grundsätzlich für den internen Datenaustausch bzw. Schriftverkehr zwischen der Katasterbehörde und der Vermessungsstelle bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit einem Hinweis zulässig, dass es sich um reservierte (vorläufige) Punkt- oder Flurstückskennzeichen bzw. Flurstücksnummern handelt.

Nicht mehr benötigte Anträge sind durch die zuständige Stelle zu beenden. Nach Abschluss der Amtshandlung sind Anträge ebenfalls zu beenden.

2.1 LGB

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) stellt das Bereitstellungsportal bereit und setzt zur Sicherung des Betriebes die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik um. Angebote zu Schulungen, Anleitungen und Hinweise zur technischen Umsetzung, zu Betriebs- und Wartungszeiten werden den Beteiligten durch die LGB im ALKIS-Optimierungs- und Informationssystem (AOS) bekanntgegeben.

Die LGB richtet auf Antrag einer Vermessungsstelle bzw. Katasterbehörde personenbezogene Kennungen für das Bereitstellungsportal ein.

Hierzu zählen auch benötigte Kennungen für den Vertretungsfall bzw. für den Fall einer Geschäftsabwicklung eines ÖbVI (§ 7 bzw. § 17 Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz).

2.2 Vermessungsstelle

Anträge auf hoheitliche Vermessungen (hierzu zählen Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne) sind mit den im Bereitstellungsportal vorgesehenen Metainformationen unverzüglich in das Bereitstellungsportal einzutragen. Dies gilt grundsätzlich auch für Anträge zur Einmessung baulicher Anlagen. Ist die Vermessungsstelle zusätzlich mit

der Erteilung der Bescheinigung zum Grundflächen- und Höhennachweis nach der Brandenburgischen Bauordnung beauftragt, ist der entsprechende Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Bescheinigung einzutragen. Die Vermessungsstelle nutzt für die Erstellung der Vermessungsunterlagen die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals.

Sind die für die Beurteilung einer Liegenschaftsvermessung erforderlichen Geoinformationen gemäß Prioritätenerlass III (Gebrauchsakten) über das Bereitstellungsportal noch nicht vollständig verfügbar, ist im Bereitstellungsportal ein entsprechender Hinweis ersichtlich.

Gemäß Nummer 14.7 der VVLiegVerm werden die digitalen Daten der Vermessungsschriften (NAS-Dateien) über automatisierte Verfahren an die Katasterbehörde versandt. Hierfür sind die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals zu nutzen. Im Einvernehmen mit der zuständigen Katasterbehörde kann die Vermessungsstelle auch digitale Kopien weiterer Unterlagen übermitteln. Die notwendige analoge Übermittlung, insbesondere der Formvorschriften unterliegenden Teile der Vermessungsschriften an die Katasterbehörde, bleibt hiervon unberührt.

Werden durch die Vermessungsstellen Lagepläne zur Baulasterklärung angefertigt, sind ab dem 1. September 2026 Baulastenobjekte neu begründeter Baulasten gemäß den Regelungen des ALKIS-OK mit Hilfe des Bereitstellungsportals der zuständigen Katasterbehörde zu übermitteln. Die LGB stellt bei Bedarf eine entsprechende technische Beschreibung im AOS bereit.

2.3 Katasterbehörde

Die Katasterbehörde nutzt das Bereitstellungsportal zur Erstellung von Vermessungsunterlagen für amtseigene hoheitliche Vermessungen und für QL-Projekte.

Werden Vermessungsschriften durch die Katasterbehörde gemäß Nummer 2.5 VVFortEnt an die Vermessungsstelle zurückgegeben, sind hierfür die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals zu nutzen.

3 Inhalt der Erhebungsdaten

Der geforderte Inhalt der ALKIS-NAS-Erhebungsdaten wird für einen Übergangszeitraum grundsätzlich auf Punktinformationen reduziert. Die LGB stellt Beispiele der NAS-Dateien für die Vermessungsstellen bzw. die Softwarepartner der Vermessungsstellen bereit.

Gemäß Nummer 14.4 VVLiegVerm reicht die Vermessungsstelle der Katasterbehörde als Teil der Vermessungsschriften die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung antragsbe-

zogen als teilqualifizierte objektstrukturierte NAS-Erhebungsdaten in zwei Dateien (getrennt nach verwendeten, jedoch nicht veränderten bzw. veränderten und neuen Punkten) ein. Dateien ohne Inhalt sind nicht einzureichen.

Der konkrete ALKIS-konforme Aufbau und Inhalt der geforderten Punktinformationen wurde von der LGB beschrieben und ist auf der Homepage der LGB abrufbar. Die LGB wird in Abstimmung mit dem MIK die technische Beschreibung des Aufbaus und Inhalts der obligatorischen Erhebungsdaten bei Bedarf an die technische Weiterentwicklung anpassen.

Die Vermessungsstellen können den Katasterbehörden Erhebungsdaten im Format der Schnittstellenbeschreibung der LGB (Bezeichnung „Vollständiger Fortführungsentwurf GeoInfoDok NEU“) abgeben. Die Katasterbehörden sind in diesem Fall seit dem 1. März 2025 verpflichtet, diese für die Fortführung des Liegenschaftskatasters heranzuziehen.